

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten — unter Freispruch im übrigen — wegen mehrfacher Bestechung (Vergehen gemäß § 247 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten. Ein Betrag von 6 086,29 M wurde nach § 56 Abs. 1 StGB eingezogen.

Auf die Berufung änderte das Bezirksgericht das kreisgerichtliche Urteil im Strafausspruch ab und verurteilte den Angeklagten wegen mehrfacher Bestechung auf Bewährung. Die Bewährungszeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt. Für den Fall der schuldhaften Nichtbewährung wurde eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten angedroht. Gemäß § 49 Abs. 1 StGB wurde auf eine Zusatzgeldstrafe von 1 000 M erkannt. Die Einziehung der 6 086,29 M wurde aufgehoben.

Gegen die Entscheidungen des Kreisgerichts und des Bezirksgerichts wendet sich der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, mit dem Verletzung des Gesetzes durch Nichtanwendung von § 166 StGB und gröblich unrichtige Strafzumessung gerügt werden. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Sachverhaltsfeststellungen der Instanzgerichte und die rechtliche Beurteilung der Handlungen als Bestechung werden vom Kassationsantrag nicht angegriffen. Es ist daher von diesen Feststellungen und der Beurteilung als Bestechung auszugehen.

Bei mehrfacher Verletzung von Strafgesetzen sind alle Strafrechtsnormen anzuwenden, die den Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns kennzeichnen (§ 63 Abs. 1 StGB). Der Kassationsantrag rügt zutreffend, daß die Instanzgerichte diesen Grundsatz nicht berücksichtigten, indem sie die Handlungen allein als Bestechung gemäß § 247 StGB und nicht als in Tateinheit begangene Wirtschaftsschädigung gemäß § 166 StGB beurteilten.

Der Angeklagte hatte als Leiter der Materialwirtschaft u. a. die Pflicht, die produzierenden Bereiche mit Heizungs- und Sanitärmaterial zu versorgen. Diese Materialien waren notwendig zur Fertigstellung der planmäßigen Bauvorhaben des Betriebes. Diese Gegenstände werden durch ihre Verwendung im Produktionsprozeß des Baubetriebes Arbeitsgegenstände und damit Produktionsmittel i. S. des § 166 StGB.

Mit dem ungenehmigten Verkauf der Gußradiatoren und Heizkessel hat der Angeklagte Produktionsmittel ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen und dadurch vorsätzlich einen wirtschaftlichen Schaden verursacht. Der Angeklagte war verpflichtet, die genannten bilanzierten Materialien dem VEB Baustoffversorgung anzubieten, wenn sie im VE (B) Ingenieurhochbaukombinat nicht für die Bauproduktion verwendet werden konnten. Er war nicht befugt, diese Materialien an Betriebsfremde oder Betriebsangehörige zu veräußern. Der Bestimmungszweck derartiger bilanzierter Materialien schloß von vornherein aus, daß Gußradiatoren und Heizkessel einer anderen als der festgelegten Verwendung zugeführt wurden.

Der Angeklagte hat durch sein pflichtwidriges Handeln Produktionsmittel dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen, weil er bilanziertes Material aus der Bauproduktion unzulässig ausgesondert hat, so daß es nicht mehr in von der Bilanzierung erfaßten Bauvorhaben eingesetzt werden konnte. Dem VEB Baustoffversorgung wurde dieses Material nicht angeboten, so daß seine erneute Verteilung auf volkswirtschaftlich bedeutsame Bauobjekte nicht erfolgen konnte.

Ein volkswirtschaftlicher Schaden wurde vom Angeklagten dadurch verursacht, daß Engpaßmaterialien im Werte von rund 75 595 M nicht planmäßig eingesetzt werden konnten und der nicht zu deckende Bedarf noch höher wurde.

Der Angeklagte handelte auch hinsichtlich des herbeigeführten wirtschaftlichen Schadens vorsätzlich. Ihm war die Situation in der Versorgung der Baubetriebe mit diesen volkswirtschaftlich wichtigen Materialien bekannt. Er wußte auch, daß deshalb im Einzelfall in einem Betrieb nicht mehr benötigtes Material unbedingt der Umverteilung an andere Betriebe zugeführt werden mußte. Trotzdem entschloß er sich, das Material für nicht vorgesehene Aufgaben aus dem Produktionsprozeß herauszunehmen, und fand sich damit ab, daß in der Volkswirtschaft ein wirtschaftlicher Schaden entsteht, weil bilanzierte Objekte nicht voll mit dem erforderlichen Material versorgt werden konnten.

Das Kreisgericht hat die Handlungen des Angeklagten als mehrfaches Vergehen der Bestechung gemäß § 247 StGB, begangen in Tateinheit mit Vergehen der Wirtschaftsschädigung gemäß § 166 StGB, rechtlich zu beurteilen. Der Angeklagte ist in der erneuten Hauptverhandlung gemäß § 236 StPO auf die veränderte Rechtslage hinzuweisen.

Bereits die auf Grund der rechtlichen Beurteilung als Vergehen nach § 247 StGB vom Bezirksgericht ausgesprochene Verurteilung auf Bewährung und die festgesetzte Höhe der Zusatzgeldstrafe wird der Tatschwere der Straftaten und dem hohen Grad der Schuld, insbesondere der Verantwortungslosigkeit des Angeklagten, nicht gerecht. Diese objektiven und subjektiven Tatstände hätten den Ausspruch einer Freiheitsstrafe und einer höheren Zusatzgeldstrafe erfordert.

Der Angeklagte hat mit seinen Handlungen eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht. Er mißbrauchte das in ihn als leitenden Mitarbeiter des Betriebes gesetzte Vertrauen, indem er sich erhebliche persönliche Vorteile verschaffte und gleichzeitig damit der Volkswirtschaft nicht unbeträchtliche Schäden zufügte. Auch unter Berücksichtigung der die Tat begünstigenden Umstände im Betrieb und der jahrelangen disziplinierten Arbeit des Angeklagten war eine Freiheitsstrafe in Höhe von etwa einem Jahr und zwei Monaten erforderlich. Unter Berücksichtigung der Tatschwere, insbesondere der Tatmotive und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten hätte eine Zusatzgeldstrafe in Höhe von mindestens 6 000 M ausgesprochen werden müssen.

§§ 362 Abs. 1, 365 StPO.

1. Der in § 362 Abs. 1 StPO enthaltene Grundsatz über die Pflicht des Gerichts, in den dort genannten Fällen über die Auslagen des Verfahrens zu entscheiden, setzt die Prüfung voraus, ob und in welchem Umfang der betreffende Angeklagte strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist. Er hat nur solche finanziellen Aufwendungen zu tragen, die dem Staatshaushalt oder anderen am Verfahren Beteiligten infolge seines strafbaren Handelns entstanden sind.

2. Bei mehreren in einem Strafverfahren Angeklagten ist gemäß § 365 StPO eine gesamtschuldnerische Haftung für die Auslagen des Staatshaushalts nur zulässig, wenn die Angeklagten wegen derselben Tat, insbesondere in einer der Teilnahmeformen des § 22 StGB, für schuldig befunden worden sind.

OG, Urteil vom 22. Juli 1976 - 2b OSK 20/76.

Das Kreisgericht verurteilte die Angeklagten im gleichen Hauptverfahren wegen unabhängig voneinander begangener Vergehen der fahrlässigen Tötung (§ 114 Abs. 1 StGB) und wegen der Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (§ 193 Abs. 1 StGB) auf Bewährung. Die Auslagen des Verfahrens wurden den Angeklagten als Gesamtschuldner auferlegt.